

Ordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Bottrop

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Stadtverband Bottrop wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen im Stadtdekanat Bottrop gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.

§ 2 Name, Verbandszeichen

(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Stadtverband Bottrop“, kurz „BDKJ Stadtverband Bottrop“.

§ 3 Mitgliedsverbände

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

§ 4 Jugendorganisationen

Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedsverbände, die bereits Mitgliedsverband im Bundesverband des BDKJ oder im BDKJ Diözesanverband Essen sind, sind automatisch Mitglied im Stadtverband, sofern sie in dessen Gebiet tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft von weiteren Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:

1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen und
6. Entrichtung des vom Bundesverband des BDKJ vorgesehenen Beitrags.

(3) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
5. im Stadtverband die Tätigkeit an wenigstens drei Kirchstandorten oder mindestens 50 Mitglieder.

(4) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit und

3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht

(5) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen, die nicht Mitgliedsverband oder Jugendorganisationen im BDKJ Bundesverband oder im BDKJ Diözesanverband Essen sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem Stadtvorstand mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

§ 6 Aufnahme

(1) Mitgliedsverbände die nicht auf Bundes- oder Diözesanebene aufgenommen sind und Jugendorganisationen, deren Mitgliedschaft in den Gliederungen von der BDKJ-Hauptversammlung oder der BDKJ Diözesanversammlung nicht festgestellt wurde, können von der Stadtversammlung, nach Anhörung der Konferenz der Mitgliedsverbände, jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden.

(2) Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung den Diözesanausschuss anrufen.

(4) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(5) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

§ 7 Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Stadtverband

(1) Dem BDKJ Stadtverband Bottrop gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:

1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
2. Katholische Junge Gemeinde (KJG),
3. Kolping Jugend und
4. Malteser Jugend.

(2) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.

(3) Dem BDKJ Stadtverband Bottrop gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

(4) Der Stadtverband informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband und seinen Gliederungen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Stadtverband ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Stadtverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt. Der Widerruf wird vom Stadtverband an die Mitglieder der Stadtversammlung weitergeleitet.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
3. Ausschluss.

(2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können von der Stadtversammlung auf Antrag des Stadtverbandes oder der Leitung eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes wegen § 5 Absatz 2 Ziffer 5 ist nur möglich, soweit der Mitgliedsverband an weniger als zwei Kirchstandorten tätig ist oder weniger als 50 Mitglieder aufweist.

(3) Die Stadtversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und im Diözesanverband nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(4) Der Stadtverband informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband und seinen Gliederungen.

§ 10 Organe

Die Organe des Stadtverbandes sind

1. die Stadtversammlung und
2. der Stadtverband

§ 11 Stadtversammlung

(1) Die Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung des Stadtverbandes,
2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Stadtverband,
3. die Wahl des Stadtvorstandes,
4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Stadtvorstandes,
5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Ausschüsse,
6. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Werke,
7. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung und die Diözesankonferenz der Stadt- und Kreisverbände,
9. die Vorbereitung von Anträgen an den Stadtkatholikenausschuss,
10. dem BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V. geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für die Mitgliederversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
11. der Informationsaustausch über vergangene und zukünftige Aktivitäten der Verbände,
12. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Stadtverbandes auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik sowie
13. die Regionalisierung des Verbandszeichens.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind

- die Vertreterinnen und Vertreter der im Stadtdekanat bestehen Mitgliedsverbände
- die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstands

Mitgliedsverbände, deren Mitgliederzahl gleich oder über dem Durchschnittswert der Gesamtmitgliederzahlen aller Mitgliedsverbände im BDKJ Stadtverband Bottrop liegt, entsenden sechs Delegierte. Mitgliedsverbände, deren Mitgliederzahl unter dem Durchschnittswert liegt, entsenden drei Delegierte.

Für die Ermittlung der Mitglieder der Mitgliedsverbände gilt der 31. Dezember des vorausgehenden Jahres, in dem die Stadtversammlung tagt.

(3) Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind

1. die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder jedes Mitgliedsverbandes, die nicht schon stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind,
2. die Referentinnen und Referenten des Stadtverbandes,
3. die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer des Stadtverbandes,
4. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtverbandes,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
6. der Diözesanvorstand,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtkatholikenrates,
8. die durch das Bistum beauftragten, in der Jugendpastoral im Stadtdekanat tätigen Personen und
9. Vertreterinnen und Vertreter aus den Reihen der Jugendbeauftragten.

(4) Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist vier Wochen vorher unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Stadtversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen. Ist keine gesonderte Geschäftsordnung beschlossen, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes in ihrer jeweils gültigen Form.

Über die Abwahl einer BDKJ-Stadtseelsorgerin bzw. eines BDKJ-Stadtseelsorgers ist der Diözesanbischof unter Angabe von Gründen schriftlich zu informieren.

§ 12 Stadtvorstand

(1) Die Aufgaben des Stadtvorstandes sind insbesondere

1. die Leitung des Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband,
4. die Sorge für die Durchführung der von den Organen des BDKJ im Stadt-, im Diözesan- und Bundesgebiet gefassten Beschlüsse und
5. die Sorge um die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt,
6. die Leitung der BDKJ-Stadtstelle,
7. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen des Stadtverbandes,
8. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, u.a. durch Teilnahme an den Sitzungen ihrer obersten beschlussfassenden Gremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien und Gemeinden,
9. die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes zur Vorlage an die Stadtversammlung,
10. die Teilnahme an den Jahreshauptversammlungen des BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V.,
11. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene,
12. die Einberufung und Leitung der Stadtversammlung,
13. die Sorge um die Vertretung des BDKJ im Stadtkatholikenausschuss und
14. die Sorge um die Vertretung des BDKJ im Stadtjugendring und Jugendhilfeausschuss.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Stadtvorstandes sind drei weibliche und drei männliche Mitglieder. Ein Mitglied des Stadtvorstandes ist die Stadtseelsorgerin oder der Stadtseelsorger.

(3) Die Mitglieder des Stadtvorstandes werden von der Stadtversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtvorstandes müssen einem Mitgliedsverband oder einer Jugendorganisation des BDKJ angehören.

(4) Die Wahlen zum Stadtvorstand erfolgen geheim. Sie erfordern in jedem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Ist im Stadtvorstand kein Amt besetzt, beruft der Diözesanvorstand die Stadtversammlung ein und leitet diese.

(6) Zur BDKJ-Stadtseelsorgerin bzw. zum BDKJ-Stadtseelsorger können geeignete Frauen und Männer, Priester, Diakone wie Laien gewählt werden. Nach der Wahl wird die Stadtseelsorgerin bzw. der Stadtseelsorger gemäß der Ordnung zur Beauftragung Geistlicher Verbandsleitungen vom Diözesanbischof beauftragt.

(7) Beratendes Mitglied des Stadtvorstandes ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Stadtverbandes. Der Stadtvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Referentinnen und Referenten berufen.

§ 13 Ausschüsse

(1) Die Stadtversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Stadtversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten und berechtigt, an die Stadtversammlung Anträge zu stellen. Die Stadtversammlung und der Stadtvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.

(2) Mitglieder eines Ausschusses können, neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtvorstandes, Mitglieder der Vorstände der Mitgliedsverbände und ihrer Gliederungen sowie der Vorstände der Jugendorganisationen werden. Die Mitgliedschaft ist persönlich, eine Vertretung ist ausgeschlossen. Die Ausschüsse sind verbandsparitätisch zu besetzen.

(3) Einem Ausschuss steht es frei, Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtversammlung gewählt. Die Mitglieder des Stadtvorstandes können an den Sitzungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 14 Stadtstelle

Der Stadtvorstand leitet die Stadtstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtstelle. Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

§ 15 Gemeinnützigkeit

(1) Der BDKJ Stadtverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.

(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der stadtweiten Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch.

(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.

(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des BDKJ Stadtverbandes oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ-Diözesanverband Essen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Stadtverband ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

(1) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Stadtverbandes Bottrop ist der BDKJ-Trägerwerk Bottrop e.V.

(2) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Sie muss den Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) entsprechen.

(3) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen

1. die Mehrheit der Mitglieder der Rechts- und Vermögensträger wird durch ein beschlussfassendes Organ des BDKJ berufen,
2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
3. mindestens ein Mitglied des Stadtvorstandes muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzung und Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung der Stadtversammlung.

§ 17 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahl entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung vom 19.04.2015 nach Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen des BDKJ-Stadtverbandes Bottrop verlieren damit ihre Gültigkeit.